

Bereitstellungstag: 26. August 2025

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf

1. Am 14. September 2025 findet in Troisdorf die Wahl zum Integrationsrat statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Troisdorf ist in **6** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk Nr.	Wahlbezirk Nr.	Wahlraum Bezeichnung	Wahlraum Adresse
411	410	Städt. Gymnasium Zum Altenforst	Zum Altenforst 10
412		Kath. Grundschule Schloßstraße	Schloßstraße 8
413		Janosch-Grundschule (Trogata)	Magdalenenstraße 12a
414		Gemein. Grundschule Roncallistraße	Roncallistraße 26
415		Gem. GS Sternenschule (Mehrzweckraum)	Kriegsdorfer Straße 48
416		Turnhalle Braschosweg (GS Eschmar)	Braschosweg

Alle Wahlräume der Stadt Troisdorf sind barrierefrei.

Gegenüber der Wahl zum Integrationsrat im Jahr 2020 hat sich nachfolgende Änderung eines Wahllokales ergeben:

Stimmbezirk 412: Kath. Grundschule Schloßstraße, Schloßstraße 8, Troisdorf-Mitte und nicht in der Gemeinschaftshauptschule Rupert-Neudeck-Schule, Lohmarer Straße 33, Troisdorf-Mitte.

In den Wahlbenachrichtigungsbriefen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. August 2025** übersandt worden sind, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der Dienstzeit:

Montag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr,

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 07.30 - 12.30 Uhr (am 12. September 2025 durchgehend bis 15.00 Uhr), im Wahlamt der Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, eingesehen werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben einen gültigen Reisepass, Personalausweis oder Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen. Der Wahlbenachrichtigungsbrief soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Der orangefarbene Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer in schwarzem Druck die Bezeichnung der Wählergruppe bzw. der Einzelbewerberin und jeweils die ersten fünf Bewerber der zugelassenen Liste und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, indem er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Liste/Einzelbewerberin die Stimme gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Wahl zum Integrationsrat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Auf dem Stimmzettel kann nur eine Liste oder Einzelbewerberin gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit ist nicht die Einsichtnahme in die Wahlunterlagen, ein Abfotografieren oder die Forderung von Ablichtungen / Kopien erfasst.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Troisdorf oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich im Rathaus, Wahlamt Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen hell-orangen Wahlschein, inklusive Wahlbriefumschlag,
- einen amtlichen orangefarbenen Stimmzettel und
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag.

Die Briefwähler kennzeichnen persönlich ihren Stimmzettel, legen diesen in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag, unterschreiben die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Datums, stecken den verschlossenen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel und getrennt davon den unterschriebenen Wahlschein gemeinsam in den amtlichen hell-orangen Wahlbriefumschlag, verschließen den hell-orangen Wahlbriefumschlag und übersenden ihn so rechtzeitig an das Wahlamt der Stadt Troisdorf, Rathaus, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, dass er dort spätestens **am Wahltag (14. September 2025) bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der hell-orange Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, **bis zum Wahltag am 14. September 2025 um 16:00 Uhr** abgegeben oder in den Rathaus-Briefkasten geworfen werden.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Stimmzettelumschlag bzw. in den Wahlbriefumschlag zu legen und diese zu verschließen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfspersonen hat auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

7. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag (14. September 2025) zur Vorbereitung der Auszählung und Ergebnisermittlung ab 14.00 Uhr in der Städtischen Gesamtschule Europaschule, Am Bergeracker 31, 53842 Troisdorf, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse finden ab 18.00 Uhr statt und sind, wie die Vorbereitung der Auszählung und Ergebnisermittlung, öffentlich.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild, sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 24 Kommunalwahlgesetz).

Troisdorf, den 22. August 2025
Stadt Troisdorf



Alexander Biber
Bürgermeister